

Geschäftsordnung

(GO)

der Partei

Die Heimat (HEIMAT)

§ 1 Einberufung

¹Die berechtigten Teilnehmer sind satzungsgemäß schriftlich einzuladen. ²Die Frist beträgt bei:

- a) Bundesparteitagen mindestens zwei Monate,
- b) Landesparteitagen und Bezirksparteitagen mindestens einem Monat, sofern in der Landessatzung nicht anders geregelt,
- c) Mitgliederversammlungen mindestens einer Woche.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung ist bei der Einladung mitzuteilen.

(2) Gegenstände, über die Beschluß gefaßt werden soll, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Die Tagesordnung hat weiterhin regelmäßig die Punkte „Anträge, Aussprache, Verschiedenes“ zu enthalten, sowie „Erledigung früherer Beschlüsse“.

(4) Beschlüsse, die unter diesem Tagesordnungspunkt gefaßt werden, sind ebenfalls bindend.

§ 3 Kassen- und Prüfberichte

Kassenberichte, die Grundlage einer Entlastung bilden sollen, und die dazugehörigen Prüfungsberichte sind vorher zur Einsicht für die berechtigten Teilnehmer bereitzuhalten.

§ 4 Vorbereitende Anträge und Personalvorschläge

(1) Antragsberechtigt sind bei

1. Bundesparteitagen neben Parteivorstand und Präsidium, die Landes- und Bezirksverbände, die Kreismitgliederversammlungen, die Vereinigungen ge-

mäß § 16 der Satzung, sowie die Delegierten, wenn deren Antrag von mindestens dreißig berechtigten Teilnehmern schriftlich unterstützt wird,

2. Landesparteitage neben dem Landesvorstand, und falls von der Landessatzung vorgesehen, dem geschäftsführenden Vorstand, die Bezirksverbände, die Kreismitgliederversammlungen und die Delegierten, wenn deren Antrag von mindestens zehn berechtigten Teilnehmern schriftlich unterstützt wird,
3. Bezirksparteitage neben dem Bezirksvorstand, die Kreismitgliederversammlungen und die Delegierten, wenn deren Antrag von mindestens fünf berechtigten Teilnehmern unterstützt wird,
4. Bei Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied des jeweiligen Verbandes antragsberechtigt.

(2) Die satzungsgemäß zulässigen Anträge und Vorschläge müssen mit folgenden Fristen vor der jeweiligen Tagung beim Einberufer oder der in der Einladung genannten Stelle eingegangen sein:

1. Bundesparteitag einen Monat,
2. Landes- und Bezirksparteitag zwei Wochen, falls in der Landessatzung nicht anders geregelt,
3. Mitgliederversammlung keine Frist.

(3) Die bestimmungsgemäß eingegangenen Anträge und Vorschläge sind in den nach folgenden Fristen vor der jeweiligen Tagung den kraft Amtes Stimmberechtigten, den Verbänden zur Weiterleitung an die Delegierten und, soweit möglich, den Delegierten direkt schriftlich mitzuteilen:

1. Bundesparteitag zwei Wochen
2. Landes- und Bezirksparteitage zehn Tage, falls in der Landessatzung nicht anders geregelt.
3. Mitgliederversammlung entfällt

§ 5 Eilbedürftige Tagungen

(1) Außerordentliche Tagungen können in Eilfällen unter Verletzung der Fristbestimmungen einberufen werden.

(2) Die mitzuteilende Tagesordnung darf nur eilbedürftige Tagesordnungspunkte enthalten.

(3) Nur über diese Punkte darf beraten und beschlossen werden.

(4) Die Begründung für die Eilbedürftigkeit muß in der Einladung angegeben sein.

§ 6 Der Präsident

- (1) Bundesparteitag, Landes- und Bezirksparteitage wählen sich unmittelbar nach der Begrüßung einen Präsidenten und einen Stellvertreter.
- (2) Diese Wahl leitet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter oder ein von diesem beauftragtes Parteimitglied.
- (3) Bei Abwesenheit sowohl des Vorsitzenden als auch seiner Vertreter wählt der jeweilige Vorstand mit einfacher Mehrheit einen Wahlleiter aus seiner Mitte. Der vorstehende Absatz gilt dann sinngemäß.
- (4) Mitgliederversammlungen leitet der Vorsitzende, ein Stellvertreter oder ein von diesem beauftragtes Parteimitglied.
- (5) Dieser hat die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Rechte des Präsidenten.
- (6) Er kann die Leitung jederzeit vorübergehend oder für die ganze Dauer der Tagung einem anderen Parteimitglied als Tagungsleiter übertragen.
- (7) Bei Abwesenheit sowohl des Vorsitzenden als auch seiner Vertreter oder auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder wählt die jeweilige Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Leiter aus ihrer Mitte.
- (8) Vorstehendes gilt dann sinngemäß.

§ 7 Stellung und Aufgaben des Präsidenten

- (1) Dem Präsidenten steht das Hausrecht zu.
- (2) Er bestimmt den Protokollführer sowie gegebenenfalls dessen Stellvertreter und bei Bedarf einen Führer der Rednerliste.
- (3) Diese Aufgaben können jedem geeigneten Parteimitglied übertragen werden.
- (4) Er eröffnet, leitet und schließt die Tagung und wacht über deren ordnungsgemäßen und würdigen Verlauf.
- (5) Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlußfähigkeit der Tagung fest.
- (6) Er erteilt und entzieht das Wort.
- (7) Er ist berechtigt, Sach- und Ordnungsrufe zu erteilen, kurze Verhandlungspausen einzulegen oder die Tagung vorübergehend zu unterbrechen, wenn die Ordnung gefährdet erscheint.
- (8) Er kann einzelne Unruhestifter nach wiederholtem Ordnungsruf auf Zeit oder für die Dauer der Tagung von der Versammlung ausschließen.

(9) Bei stimmberechtigten Tagungsteilnehmern kann er dieses mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer.

(10) Er stellt die Abstimmungsergebnisse fest.

§ 8 Aussprache

(1) Gegen den Willen des Präsidenten kann die Aussprache über einen Tagesordnungspunkt, der nicht der Beschlußfassung unterliegt, nur durch die Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer in offener Abstimmung erzwungen werden.

(2) Eine Aussprache über Personalvorschläge ist nur nach einer förmlichen Beschlußfassung mit einer Mehrheit von Zweidritteln möglich.

§ 9 Beratung

(1) Der Präsident hat in der Reihenfolge der Tagesordnung über jeden zur Beschlußfassung anstehenden Tagesordnungspunkt die Beratung zu eröffnen.

(2) Er kann gleichzeitig die gemeinsame Beratung von gleichartigen oder verwandten Gegenständen zulassen.

(3) Er kann aber auch jederzeit die Trennung von Beratungspunkten vornehmen.

(4) Vorbereitende Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind spätestens vor dem von dem Änderungswunsch erfaßten Tagesordnungspunkt zu behandeln.

(5) Der Präsident kann vor Beginn der Beratung zu den anstehenden Tagesordnungspunkten die Rednerliste nach einer „letzten Wortmeldungsfrage hierzu“ schließen.

(6) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.

§ 10 Wortberechtigung

(1) Keiner darf sprechen, wenn ihm der Präsident nicht das Wort erteilt hat.

(2) Alle berechtigten Teilnehmer können sich zu Wort melden.

(3) Über die Wortmeldungen ist eine Rednerliste zu führen.

(4) Der Parteivorsitzende, seine Stellvertreter und der zuständige Sachreferent können bei Bundesparteitagen außerhalb der Rednerliste sprechen.

(5) Der Parteivorsitzende, die Mitglieder des Präsidiums oder deren Beauftragte haben das Recht, an allen Sitzungen aller Gremien und Fraktionen der Partei teilzunehmen und hier das Wort zu nehmen.

- (6) Diese, der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter können bei Landesparteitagen außerhalb der Rednerliste sprechen.
- (7) Dieses Recht haben bei Bezirksparteitagen und Mitgliederversammlungen alle Parteivorstandsmitglieder und die Mitglieder des zuständigen Landesvorstandes, der Bezirksvorsitzende und seine Stellvertreter.
- (8) Die Redner sprechen in freiem Vortrag.
- (9) Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.
- (10) Im Wortlaut vorbereitete Reden sollen eine Ausnahme sein und dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten vorgelesen werden.
- (11) Die Reihenfolge der Redner ergibt sich aus der Rednerliste.
- (12) Der Präsident kann nach Einholung der Zustimmung der Versammlung von der Reihenfolge der Rednerliste abweichen.
- (13) Der Präsident ist berechtigt, die Redezeit je nach Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes, Länge der Rednerliste und Umfang der Tagesordnung zeitlich zu beschränken.
- (14) Rednern, die ihre Redezeit überschreiten oder trotz Verwarnung erneut den behandelten Tagesordnungspunkt verlassen, hat er das Wort für diesen Beratungspunkt zu entziehen.
- (15) Die Redezeit soll nicht unter 3 Minuten beschränkt und nicht über 10 Minuten ausgedehnt werden.
- (16) Der Präsident ist nicht berechtigt, selbst zur Beratung zu sprechen.
- (17) Falls er das Wort ergreifen will, hat er für diesen Beratungspunkt die Leitung seinem Vertreter abzugeben.
- (18) Referent und Antragsteller haben in der vorstehenden Reihenfolge das Recht auf ein Schlußwort.
- (19) Dieses darf sich aber in der gebotenen Kürze nur mit den in der Beratung aufgetretenen Gegenargumenten befassen.

§ 11 Tagungsanträge

- (1) Initiativanträge können während des Parteitages von allen Delegierten eingebracht werden.
- (2) Sie dürfen vom Tagungspräsidium nur zur Beschlußfassung angenommen werden, wenn der Antrag von mindestens zwanzig vom Hundert der auf dem Bundes-

Landes- und Bezirksparteitag erschienen stimmberechtigten Delegierten unterstützt wird.

(3) Initiativanträge und die Liste der Unterstützer müssen dem Tagungspräsidium in schriftlicher Form vorgelegt werden.

(4) Der Präsident stellt dies fest.

(5) Der Präsident nimmt die Tagungsanträge entgegen und stellt sie in der Reihenfolge des Eingangs unter Beachtung des Tagesordnungspunktes nach der Behandlung der vorbereitenden Anträge zur Beratung und Abstimmung.

§ 12 Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge sind durch das Heben beider Arme anzuzeigen und sofort zu behandeln.

(2) Wird einem Geschäftsordnungsantrag widersprochen, so ist auf den Wunsch auch nur eines Teilnehmers hin ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag je längstens drei Minuten zu hören.

(3) Es darf nur zur Geschäftsordnung nicht zur Sache gesprochen werden.

(4) Der Antrag auf „Übergang zur Tagesordnung“ kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden.

(5) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(6) Über Anträge auf „Übergang zur Tagesordnung“ ist vor anderen Geschäftsordnungsanträgen abzustimmen.

(7) ¹Der Antrag auf „Übergang zur Tagesordnung“, „Schluß der Aussprache“ und „Schluß der Rednerliste“ darf nur von den stimmberechtigten Teilnehmern gestellt werden, die bisher noch nicht zum Beratungspunkt gesprochen haben. ²Dem Antrag auf „Schluß der Aussprache“ müssen mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Delegierten zugestimmt haben.

(8) Vor der Abstimmung hierüber darf nur der Antragsteller für und ein Teilnehmer gegen die Annahme des Antrages bis längstens drei Minuten sprechen.

(9) Bei einem Antrag auf Schluß der Rednerliste wird die Liste vor der Abstimmung verlesen.

(10) Wird der Antrag angenommen, so sprechen nur noch diese Redner.

(11) ¹ „Zur persönlichen Erwiderung“ wird das Wort sofort erteilt. ²Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine Person vorgenommen wurden, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

(12) Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung kann der Präsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen.

(13) Die Erklärung ist ihm auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Stimmrecht und Abstimmung

(1) Das Stimmrecht richtet sich nach der Satzung der Partei und den Satzungen ihrer Verbände.

(2) Jeder Verband und jedes Mitglied muß sein Stimmrecht selbst vertreten.

(3) Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der zustimmenden über die ablehnenden Stimmen, sofern gesetzliche Bestimmungen und die Satzung nichts Anderes erfordern.

(5) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Es wird offen durch Handerheben abgestimmt.

(7) Geheim abgestimmt wird, wenn sich gegen die offene Abstimmung Widerspruch erhebt.

(8) Wiederholende geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer unter Namensnennung die Feststellung des Präsidenten über das Ergebnis der offenen Abstimmung anzweifeln.

(9) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sowie zu Kandidaturen sind geheim.

(10) Bei übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(11) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

(12) Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(13) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(14) Nicht anwesende Kandidaten sind nur wählbar, wenn von ihnen eine schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.

(15) Der Präsident kann zur Durchführung der Abstimmung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse eine Abstimmungskommission oder eine Zählkommission einsetzen oder wählen lassen.

§ 14 Beschlußfähigkeit

(1) Bundesparteitag, Landes- und Bezirksparteitage sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gemeldeten Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) ¹Sind weniger als die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder erschienen, ist die Versammlung zu schließen und sofort mit einer Frist von einer halben Stunde erneut einzuberufen. ²Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. ³Es müssen aber mindestens drei abstimmungsberechtigte Mitglieder anwesend sein.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn alle abstimmungsberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(4) Sind weniger als die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder erschienen, ist die Versammlung zu schließen und sofort mit einer Frist von einer halben Stunde erneut einzuberufen.

(5) Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(6) Die vom Präsidenten festgestellte Beschlußfähigkeit erstreckt sich auf den Zeitraum der jeweiligen Tagung.

§ 15 Protokoll

(1) Über jede Tagung ist ein Protokoll anzufertigen, das einen Überblick über deren Verlauf geben muß.

(2) In ihm sind alle Beschlüsse wörtlich festzuhalten.

(3) Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsidenten oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(4) Eine Liste der Namen aller Teilnehmer ist ihr beizuheften.

(5) In die Protokolle muß jedem berechtigten Teilnehmer Einblick gewährt werden.

(6) Die Protokolle der jeweils vorangegangenen Tagung sind für die Dauer der Tagung bereitzuhalten.

(7) Beanstandungen des Protokolls sind spätestens zu Beginn der folgenden gleichartigen Tagung unmittelbar im Anschluß an die Begrüßung vorzubringen.

(8) Sie sind sofort von der Versammlung zu beraten und zu beschließen.

§ 16 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung ist durch Beschluß des 22. außerordentlichen Bundesparteitages am 3. Juni 2023 in Riesa in Kraft getreten. ²Alle bisherigen Geschäftsordnungen der Partei und ihrer Verbände sind hiermit aufgehoben, soweit sie dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.